

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wurden in den Jahren 2020 bis 2024 in Baden-Württemberg zur Anzeige gebracht (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie verteilen sich die angezeigten Taten auf Straftaten nach § 119 Absatz 1 (Behinderung Betriebsratswahl u. a.), Absatz 2 (Behinderung Betriebsratsstätigkeit u. a.) und Absatz 3 BetrVG (Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds) (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. In wie vielen Fällen wurden für die angezeigten Taten staatsanwaltschaftliche Verfahren eröffnet (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?
4. In wie vielen Fällen führten die eröffneten Verfahren zu einer Verurteilung (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?
5. In wie vielen der angezeigten Fälle handelt es sich noch um laufende Verfahren (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?
6. Gibt es seitens der Landesregierung Pläne, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz einzurichten, wie dies im Jahr 2025 im Land Brandenburg erfolgt ist?
7. Wo und bis wann soll eine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet werden, wenn es seitens der Landesregierung diesbezügliche Pläne gibt?
8. Weshalb soll eine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht eingerichtet werden, sollte es seitens der Landesregierung keine diesbezüglichen Pläne geben?

9. Welche anderweitigen Pläne der Landesregierung gibt es gegebenenfalls, Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane konsequenter nachzugehen und so die betriebliche Mitbestimmung zu sichern?

5.8.2025

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Verstößen gegen das Betriebsverfassungsgesetz und der Behinderung von betrieblicher Mitbestimmung muss aus Sicht des Fragestellers konsequent nachgegangen werden. Aus diesem Grund interessiert es unter anderem, wie viele Taten gemäß § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in den vergangenen Jahren zur Anzeige gebracht wurden und wie viele dieser Taten zu einer Verurteilung führten.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. August 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4206-5/57/6 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wurden in den Jahren 2020 bis 2024 in Baden-Württemberg zur Anzeige gebracht (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
2. *Wie verteilen sich die angezeigten Taten auf Straftaten nach § 119 Absatz 1 (Behinderung Betriebsratswahl u. a.), Absatz 2 (Behinderung Betriebsratsstätigkeit u. a.) und Absatz 3 BetrVG (Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds) (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
3. *In wie vielen Fällen wurden für die angezeigten Taten staatsanwaltschaftliche Verfahren eröffnet (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?*
4. *In wie vielen Fällen führten die eröffneten Verfahren zu einer Verurteilung (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?*
5. *In wie vielen der angezeigten Fälle handelt es sich noch um laufende Verfahren (aufgeschlüsselt nach Jahren und Straftaten gemäß § 119 Absätze 1 bis 3 BetrVG)?*

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat nach § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Bei der Polizei Baden-Württemberg erfolgt die statistische Erfassung von Straftaten anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Das BetrVG ist kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Eine Auswertung des KPMD-PMK zu dem Delikt § 119 BetrVG in den Jahren 2020 bis 2024 ergab keinen erfassten Fall.

Die staatsanwaltschaftlichen Js-Ermittlungs- und ggf. die nachfolgenden Strafverfahren vor den Strafgerichten nach § 119 BetrVG werden nach den bundeseinheitlichen Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) mit dem Sachgebietsschlüssel „Sonstige Wirtschaftsstrafsachen“ erfasst. Bei diesem Sachgebietsschlüssel werden alle Ermittlungs- und Strafverfahren aus dem Bereich der sonstigen Wirtschaftsstrafsachen nach dem Strafgesetzbuch und einer Vielzahl strafrechtlicher Nebengesetze statistisch nur in Summe erfasst, weshalb sich aus den Statistiken keine Einzeldaten zu den Ermittlungs- und ggf. Strafverfahren nach § 119 BetrVG ergeben.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 mithilfe einer automatisierten Datenbankabfrage im Fachverfahren der Staatsanwaltschaften alle Js-Ermittlungsverfahren selektiert, die in den Jahren 2020 bis 2024 in den Verfahrensregistern der baden-württembergischen Staatsanwaltschaften wegen des Tatvorwurfs „Vergehen nach § 119 BetrVG“ eingetragen wurden. Das Ergebnis dieser Datenbankabfrage lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Jahr (bezogen auf die Verfahrenserfassung)	Anzahl der Verfahren		Tatvorwurf¹	Ausgang der Verfahren
2020	1		§ 119 BetrVG	Nicht nachvollziehbar aufgrund gerichtlicher Verbindung mit einer anderen Sache.
2021	2	1	§ 119 BetrVG	Absehen von der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO).
		1	§ 119 Absatz 1 Nr. 1 BetrVG	Gerichtliche Einstellung gemäß § 153a Absatz 2 StPO (Geldauflage).
2022	11	3	§ 119 BetrVG	Absehen von der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO.
		4	§ 119 BetrVG	Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO.
		1	§ 119 BetrVG	Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Absatz 1 StPO.
		2	§ 119 Absatz 1 Nr. 1	Gerichtliche Einstellung gemäß § 153a Absatz 2 StPO (Geldauflage).
		1	§ 119 Absatz 1 Nr. 2	Verurteilung zu einer Geldstrafe.

¹ Eine differenzierte Erfassung der einzelnen Straftatbestände des § 119 Absatz 1 BetrVG (Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3) findet nur im Vollstreckungsverfahren statt. Bei Ermittlungsverfahren, die ohne Vollstreckung enden, ist die mit Frage 2 erbetene Aufschlüsselung daher nicht möglich.

Jahr (bezogen auf die Verfahrenserfassung)	Anzahl der Verfahren		Tatvorwurf ¹	Ausgang der Verfahren
2023	17	1	§ 119 BetrVG	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft.
		1	§ 119 BetrVG	Absehen von der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO.
		7	§ 119 BetrVG	Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO.
		7	§ 119 BetrVG	Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses.
		1	§ 119 BetrVG	Einstellung gemäß § 153a Absatz 1 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich).
2024	14	4	§ 119 BetrVG	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft.
		6	§ 119 BetrVG	Absehen von der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO.
		3	§ 119 BetrVG	Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO.
		1	§ 119 BetrVG	Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses.
Summe	45			

Demnach gibt es bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften keine laufenden Ermittlungsverfahren aus den Jahren 2020 bis 2024. Eines der insgesamt 45 in den Jahren 2020 bis 2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahren führte zu einer Verurteilung.

Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte wegen einer Straftat nach § 119 BetrVG (ohne Unterscheidung nach den einzelnen Straftatbeständen des § 119 Absatz 1 BetrVG) lassen sich darüber hinaus der Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Für die Jahre 2020 bis 2023 weist die Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Verurteiltenzahlen aus. Die Auswertung der Statistik für das Jahr 2024 ist noch nicht abgeschlossen.

Scheinbare Diskrepanzen zum oben dargestellten Ergebnis der Datenbankabfrage sind dadurch begründet, dass der Strafverfolgungsstatistik keine Verfahrenszählung, sondern eine Personenzählung zugrunde liegt und dass sich die statistische Erfassung nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung – ungeachtet des Zeitpunkts der Verfahrenseinleitung – richtet.

Jahr	Anzahl der Verurteilten
2020	0
2021	2
2022	0
2023	1

¹ Eine differenzierte Erfassung der einzelnen Straftatbestände des § 119 Absatz 1 BetrVG (Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3) findet nur im Vollstreckungsverfahren statt. Bei Ermittlungsverfahren, die ohne Vollstreckung enden, ist die mit Frage 2 erbetene Aufschlüsselung daher nicht möglich.

6. *Gibt es seitens der Landesregierung Pläne, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz einzurichten, wie dies im Jahr 2025 im Land Brandenburg erfolgt ist?*
7. *Wo und bis wann soll eine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet werden, wenn es seitens der Landesregierung diesbezügliche Pläne gibt?*
8. *Weshalb soll eine solche Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht eingerichtet werden, sollte es seitens der Landesregierung keine diesbezüglichen Pläne geben?*

Zu 6., 7. und 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Klarzustellen ist zunächst, dass im Land Brandenburg keine „Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz“ eingerichtet wurde, sondern Zuständigkeiten für Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz bei den Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gebündelt wurden.

In Baden-Württemberg ist derzeit keine Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz geplant. Ob spezifische Kriminalitätsphänomene die Schaffung von Spezialzuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften erfordern, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem dem Ausmaß und der Anzahl der bei der jeweiligen Behörde auftretenden Fälle, der Komplexität der Fallgestaltungen sowie der Notwendigkeit spezieller Kenntnisse bei der Bearbeitung. Dabei obliegt die Organisation der sachgemäßen Durchführung der Verfahren durch entsprechende Geschäftsverteilung innerhalb der Staatsanwaltschaften oder sonstige organisatorische Maßnahmen, wie die Schaffung von Ansprechpartnern, grundsätzlich dem jeweiligen Behördenleiter. Anhaltspunkte dafür, dass den Besonderheiten der genannten Fallgestaltungen durch die derzeitige Geschäftsverteilung bei den Staatsanwaltschaften im Land nicht ausreichend Rechnung getragen wäre, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

9. *Welche anderweitigen Pläne der Landesregierung gibt es gegebenenfalls, Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane konsequenter nachzugehen und so die betriebliche Mitbestimmung zu sichern?*

Zu 9.:

Es sind keine Gründe für die Annahme vorhanden, dass Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder von den baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend konsequent verfolgt und angemessen gehandelt werden. Maßnahmen der Landesregierung im Sinne der Fragestellung sind daher nicht veranlasst.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor